

Beschlussvorlage**VFA/1874/2020/GGE****Beschluss der Gemeindevertretung Gelbensande über die 7. Änderungssatzung der Gemeinde Gelbensande zur Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 21.11.2013**

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung /	Erstellungsdatum: 08.09.2020
Verfasser: Kruse, Ariane	Status: öffentlich

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
17.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss Gelbensande
01.10.2020	Gemeindevertretung Gelbensande

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelbensande ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Die Gemeinde Gelbensande hat dem Verband auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 31.01.2017 Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die von der Gemeinde Gelbensande zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 09.03.2020 für das Jahr 2020 in Höhe von 38.683,05 € (2019: 51.801,57 €) liegt vor. Die von der Gemeinde zu erhebende Gebühr sollte angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Gebührenerhöhung bzw. -absenkung ist nur über eine Änderungssatzung möglich.

Die Gemeindevertretung Gelbensande hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 die 6. Änderungssatzung beschlossen. Die Gebührensätze sind in der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlich.

Grundlage für die neue Kalkulation ist der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 09.03.2020 in Höhe von insgesamt 38.683,05 € (2019 = 51.801,57 €).

VFA/1874/2020/GGE

Der Gesamtaufwand bemisst sich durch den zu zahlenden Beitrag der Gemeinde Gelbensande an den Wasser- und Bodenverband und durch den Verwaltungsaufwand (pauschal 10 % des Beitrages). Bei der Berechnung der Gebühr ist für die Gewässerunterhaltung die grundsteuerpflichtige Fläche (3.383,3650 ha) maßgebend. Die zu erhebende Gebühr wird nach Nutzungsartengruppe und der Flächengröße der jeweiligen Nutzungsart des Flurstücks vorgenommen.

Die Schöpfwerkskosten werden ebenfalls nach Nutzungsartengruppe und der Flächengröße der jeweiligen Nutzungsart des im Einzugsgebiet des Schöpfwerks liegenden Flurstücks umgelegt.

Im Ergebnis der neuen Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

<u>Gewässerunterhaltung</u>			<u>5. Änderungssatzung</u>
Waldflächen	5,46 €/ha	vorher	5,46 €/ha
Gebäude, Frei- und Verkehrsflächen	27,51 €/ha	vorher	27,57 €/ha
Sonstige Grundstücksflächen	10,08 €/ha	vorher	10,08 €/ha
<u>Schöpfwerk Stromgraben</u>			<u>6. Änderungssatzung</u>
Waldflächen	8,57 €/ha	vorher	14,56 €/ha
Gebäude, Frei- und Verkehrsflächen	51,42 €/ha	vorher	87,34 €/ha
Sonstige Grundstücksflächen	16,88 €/ha	vorher	28,67 €/ha
<u>Schöpfwerk Hirschburg</u>			
Waldfläche	5,62 €/ha	vorher	12,10 €/ha
Gebäude, Frei- und Verkehrsflächen	33,70 €/ha	vorher	72,57 €/ha
Sonstige Grundstücksflächen	10,99 €/ha	vorher	23,65 €/ha
<u>Schöpfwerk Moorgraben</u>			
Waldfläche	22,60 €/ha	vorher	15,75 €/ha
Gebäude, Frei- und Verkehrsflächen	134,29 €/ha	vorher	95,42 €/ha
Sonstige Grundstücksflächen	0,00 €/ha	vorher	0,00 €/ha

Finanzierung:

Für die Satzungsänderung selbst entstehen der Gemeinde keine Kosten. Die Gemeinde müsste für ihre eigenen Grundstücke (rd. 52,6649 ha) auch weniger bzw. mehr Gebühren bezahlen. Die Gemeinde erstellt jedoch für sich selbst keine Bescheide. Die Einnahmen und Ausgaben Wasser- und Bodenverband werden im Haushalt entsprechend geplant.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.09.2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelbensande empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig (mit 6 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung), dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen und somit die 7. Änderungssatzung der Gemeinde Gelbensande zur Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 21.11.2013 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelbensande beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 21.11.2013:

7. Änderungssatzung der Gemeinde Gelbensande zur Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 21.11.2013

I.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und Anzeige bei der Rechtsaufsicht die folgende 7. Änderungssatzung der Gemeinde Gelbensande zur Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erlassen:

II.

Aufgrund der neuen Kalkulation wird der § 3 der Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 21.11.2013, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.11.2019, wie folgt geändert:

In § 3 (2) b) Schöpfwerk Stromgraben wird
für die Waldflächen der Gebührensatz – 14,56 €/ha durch den Gebührensatz 8,57 €/ha ersetzt
für die Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen der Gebührensatz – 87,34 €/ha durch den Gebührensatz 51,42 €/ha ersetzt
für die sonstigen Grundstücksflächen der Gebührensatz – 28,67 €/ha durch den Gebührensatz 16,88 €/ha ersetzt.

In § 3 (2) c) Schöpfwerk Hirschburg wird
für die Waldflächen der Gebührensatz 12,10 €/ha durch den Gebührensatz 5,62 €/ha ersetzt
für die Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen der Gebührensatz 72,57 €/ha durch den Gebührensatz 33,70 €/ha ersetzt
für die sonstigen Grundstücksflächen der Gebührensatz 23,65 €/ha durch den Gebührensatz 10,99 €/ha ersetzt.

In § 3 (2) d) Schöpfwerk Moorgraben wird
für die Waldflächen der Gebührensatz 15,75 €/Ha durch den Gebührensatz 22,60 €/ha ersetzt
für die Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen der Gebührensatz 95,42 €/ha durch den Gebührensatz 134,29 €/ha ersetzt

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gelbensande, den

Manfred Labitzke
Bürgermeister

Siegel

Gebührenkalkulation

VFA/1874/2020/GGE

zur 7. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 21.11.2013

1. Grundsätzliches

Nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020, werden die von Kommunen für ihre Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge durch Gebühren denjenigen auferlegt, denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgte nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 des KAG.

Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Dazu gehören auch in Anspruch genommene Fremdleistungen.

2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und Flächen

2.1. Gewässerunterhaltung

Grundlage für die Ermittlung ist das Beitragsbuch des WBV für die Gemeinde Gelbensande vom 25.02.2020. Darin enthalten sind:

- die grundsteuerpflichtige Fläche (Beitragsfläche abzüglich Fläche dinglicher Mitglieder, die direkt an den WBV zahlen)
- die verschiedenen Nutzungsarten mit ihren Flächenanteilen sowie den jeweiligen Beitragseinheiten
- die Höhe der Beitragseinheit (9,25 €/ha)
- die Zuschläge für Rohrleitungen, Durchlässe und Staue (1.935,46 €).

Die unterschiedlichen Nutzungsarten der Flurstücke werden in drei Gruppen unterteilt:

- a) Waldflächen (I)
- b) Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen (II)
- c) Sonstige Grundstücksflächen (III).

Nutzungsart	Fläche in ha	Beitragseinheit	Beitrag in €
Wohnbaufläche (II)	37,9295	108,0990	999,9158
Industrie- und Gewerbefläche (II)	12,1930	34,7502	321,4394
Gebäude- und Freifläche (II)	2,4800	7,0680	65,3790
Fläche mit besondere funktionaler Prägung (II)	5,5173	15,7242	135,5100
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof (III)	3,1709	6,0248	55,7294
Grünanlage (III)	27,2057	25,8454	239,0700
Verkehrsfläche (II)	100,7537	255,0954	2.359,6325
landwirtschaftl. Fläche (III)	721,7255	685,5921	6.341,7269
Waldfläche (I)	2.449,5238	1.163,5238	10.762,5900
Wasserfläche (III)	22,8655	2,1666	20,0411
gesamt	3.383,3649	2.303,8895	21.301,0339

Für jede Gruppe wird ein Gebührensatz ermittelt, der sich aus den jeweiligen Flächen und Kosten ergibt.

VFA/1874/2020/GGE

Nutzungsartengruppe		Fläche in ha	Kosten in €
Waldfläche (I)		2.449,5238	10.762,5900
Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen (II)		158,8735	3.881,8766
Sonstige Grundstücksflächen (III)		774,9676	6.656,5673
gesamt		3.383,3649	21.301,0339

Die Verwaltungskosten werden in Höhe von 10 % des Beitrages an den WBV berechnet. Laut Urteil des OVG Münster darf der Verwaltungskostenanteil nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vom Gericht wurde ein Verwaltungskostenanteil von 10 % als zulässig erachtet.

Die Zuschläge für Rohrleitungen, Durchlässe und Stau in Höhe von **1.935,46 €** werden auf die drei Gruppen aufgrund ihres prozentualen Anteils an der Gesamtfläche aufgeteilt:

Nutzungsarten- gruppe	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche in %	Anteil an den Zuschlägen in €	Kosten GWU in €	gesamt in €	Verwaltungs- kosten 10 % in €	Gesamtkosten in €
Waldfläche (I)	2.449,5238	72,3990	1.401,2545	10.762,5900	12.163,8445	1.216,3845	13.380,23
Gebäude, Frei- fläche, Verkehrsfläche (II)	158,8735	4,6957	90,8839	3.881,8766	3.972,7604	397,2760	4.370,04
Sonstige Grundstücks- Flächen (III)	774,9676	22,9052	443,3216	6.656,5673	7.099,8889	709,9889	7.809,88
gesamt	3.383,3649	100,0000	1.935,4600	21.301,0339	23.236,4939	2.323,6494	25.560,14

2.2. Schöpfwerk Stromgraben

Grundlage für die Ermittlung ist das Beitragsbuch des WBV für die Gemeinde Gelbensande vom 25.02.2020. Darin enthalten sind:

- die grundsteuerpflichtige Fläche im Einzugsgebiet (Beitragsfläche abzüglich Fläche dinglicher Mitglieder, die direkt an den WBV zahlen)
- die verschiedenen Nutzungsarten mit ihren Flächenanteilen sowie den jeweiligen Beitragseinheiten

die Höhe der Kosten je Beitragseinheit (15,58 €).

Die unterschiedlichen Nutzungsarten der Flurstücke werden in drei Gruppen unterteilt:

- a) Waldflächen (I)
- b) Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen (II)
- c) Sonstige Grundstücksflächen (III).

Nutzungsart	Fläche in ha	Faktor	Beitragseinheit	Beitrag in €
Wohnbaufläche (II)	9,5529	3	28,6587	446,5179
Industrie- und Gewerbefläche (II)	2,5356	3	7,6068	118,5180
Gebäude- und Freifläche (II)	0,6779	3	2,0337	31,6861
Fläche mit besonderer funktionaler Prägung (II)	4,4350	3	13,3050	207,2990
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof (III)	2,8835	2	5,7670	89,8530
Grünanlage (III)	6,5355	1	6,5355	101,8266
Verkehrsfläche (II)	26,1344	3	78,4032	1.221,5640
landwirtschaftl. Fläche (III)	140,2231	1	140,2231	2.184,7512

VFA/1874/2020/GGE

Waldfläche (I)	745,1350	0,5	372,5675	5.804,8018
Wasserfläche (III)	5,8414	0,1	0,5841	9,1012
gesamt	943,9543		655,6846	10.215,9190

Für jede Gruppe wird ein Gebührensatz ermittelt, der sich aus den jeweiligen Flächen und Kosten sowie den Verwaltungskosten ergibt.

Laut Urteil des OVG Münster darf der Verwaltungskostenanteil nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vom Gericht wurde ein Verwaltungskostenanteil von 10 % als zulässig erachtet.

Nutzungsartengruppe	Fläche in ha	Kosten in €	Verwaltungs-kosten 10 % in €	Gesamtkosten in €
Waldfläche (I)	745,1350	5.804,8018	580,4802	6.385,28
Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen (II)	43,3358	2.025,5851	202,5585	2.228,14
Sonstige Grundstücksflächen (III)	155,4835	2.385,5320	238,5532	2.624,09
gesamt	943,9543	10.215,9190	1.021,5919	11.237,51

2.3. Schöpfwerk Hirschburg

Grundlage für die Ermittlung ist das Beitragsbuch des WBV für die Gemeinde Gelbensande vom 25.02.2020. Darin enthalten sind:

- die grundsteuerpflichtige Fläche im Einzugsgebiet (Beitragsfläche abzüglich Fläche dinglicher Mitglieder, die direkt an den WBV zahlen)
- die verschiedenen Nutzungsarten mit ihren Flächenanteilen sowie den jeweiligen Beitragseinheiten

die Höhe der Kosten je Beitragseinheit (10,21 €).

Die unterschiedlichen Nutzungsarten der Flurstücke werden in drei Gruppen unterteilt:

- d) Waldflächen (I)
- e) Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen (II)
- f) Sonstige Grundstücksflächen (III).

Nutzungsart	Fläche in ha	Faktor	Beitragseinheit	Beitrag in €
Wohnbaufläche (III)	5,2193	3	15,6579	159,9180
Industrie- und Gewerbefläche (II)	3,4257	3	10,2771	104,9625
Gebäude- und Freifläche (II)	-	-	-	-
Fläche mit besonderer funktionaler Prägung (II)	-	-	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof (III)	-	-	-	-
Grünanlage (III)	0,2982	1	0,2982	3,0456
Verkehrsfläche (II)	21,9778	3	65,9334	673,3939
landwirtschaftl. Fläche (III)	9,6122	1	9,6122	98,1717
Waldfläche (I)	816,8437	0,5	408,4219	4.171,3121
Wasserfläche (III)	0,2506	0,1	0,0251	0,2559
gesamt	857,6275		510,2257	5.211,0598

Für jede Gruppe wird ein Gebührensatz ermittelt, der sich aus den jeweiligen Flächen und Kosten sowie den Verwaltungskosten ergibt.

Laut Urteil des OVG Münster darf der Verwaltungskostenanteil nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vom Gericht wurde ein Verwaltungskostenanteil von 10 % als zulässig erachtet.

VFA/1874/2020/GGE

Nutzungsartengruppe	Fläche in ha	Kosten in €	Verwaltungs-Kosten 10 % in €	Gesamtkosten in €
Waldfläche (I)	816,8437	4.171,3121	417,1312	4.588,44
Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen (II)	30,6228	938,2744	93,8274	1.032,10
Sonstige Grundstücksflächen (III)	10,1610	101,4733	10,1473	111,62
gesamt	857,6275	5.211,0598	521,1060	5.732,17

2.4. Schöpfwerk Moorgraben

Grundlage für die Ermittlung ist das Beitragsbuch des WBV für die Gemeinde Gelbensande vom 25.02.2020. Darin enthalten sind:

- die grundsteuerpflichtige Fläche im Einzugsgebiet (Beitragsfläche abzüglich Fläche dinglicher Mitglieder, die direkt an den WBV zahlen)
- die verschiedenen Nutzungsarten mit ihren Flächenanteilen sowie den jeweiligen Beitragseinheiten
- die Höhe der Kosten je Beitragseinheit (40,71 €).

Die unterschiedlichen Nutzungsarten der Flurstücke werden in drei Gruppen unterteilt:

- g) Waldflächen (I)
- h) Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen (II)
- i) Sonstige Grundstücksflächen (III).

Nutzungsart	Fläche in ha	Faktor	Beitragseinheit	Beitrag in €
Wohnbaufläche (II)	-	-	-	--
Industrie- und Gewerbefläche (II)	-	-	-	-
Gebäude- und Freifläche (II)	-	-	-	-
Fläche mit besonderer funktionaler Prägung (II)	-	-	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof (III)	-	-	-	-
Grünanlage (III)	-	-	-	-
Verkehrsfläche (II)	0,0764	3	0,2292	9,3311
landwirtschaftl. Fläche (III)	-	-	-	-
Waldfläche (I)	0,0146	0,5	0,0073	0,2972
Wasserfläche (III)	-	-	-	-
Gesamt	0,0910		0,2365	9,6283

Für jede Gruppe wird ein Gebührensatz ermittelt, der sich aus den jeweiligen Flächen und Kosten sowie den Verwaltungskosten ergibt.

Laut Urteil des OVG Münster darf der Verwaltungskostenanteil nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vom Gericht wurde ein Verwaltungskostenanteil von 10 % als zulässig erachtet.

Nutzungsartengruppe	Fläche in ha	Kosten in €	Verwaltungs-Kosten 10 % in €	Gesamtkosten in €
Waldfläche (I)	0,0146	0,2972	0,0297	0,33
Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen (II)	0,0764	9,3311	0,9331	10,26
Sonstige Grundstücksflächen (III)	-	-	-	-
gesamt	0,0910	9,6283	0,9628	10,59

3. Gebührenkalkulation nach Nutzungsarten

Der Gesamtaufwand wird durch die gebührenpflichtige Fläche dividiert.

3.1. Gewässerunterhaltung

a) Waldflächen

Gesamtkosten:	13.380,23 €
Gesamtfläche:	2.449,5238 ha
Gebührensatz:	5,46 €/ha

b) Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen

Gesamtkosten:	4.370,04 €
Gesamtfläche:	158,8735 ha
Gebührensatz:	27,51 €/ha

c) Sonstige Grundstücksflächen

Gesamtkosten:	7.809,88 €
Gesamtfläche:	774,9676 ha
Gebührensatz:	10,08 €/ha

3.2. Schöpfwerk Stromgraben

a) Waldflächen

Gesamtkosten:	6.385,28 €
Gesamtfläche:	745,1350 ha
Gebührensatz:	8,57 €/ha

b) Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen

Gesamtkosten:	2.228,14 €
Gesamtfläche:	43,3358 ha
Gebührensatz:	51,42 €/ha

c) Sonstige Grundstücksfläche

Gesamtkosten:	2.624,09 €
Gesamtfläche:	155,4835 ha
Gebührensatz:	16,88 €/ha

3.3. Schöpfwerk Hirschburg

a) Waldfläche

Gesamtkosten:	4.588,44 €
Gesamtfläche:	816,8437 ha
Gebührensatz:	5,62 €/ha

b) Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen

Gesamtkosten:	1.032,10 €
Gesamtfläche:	30,6228 ha
Gebührensatz:	33,70 €/ha

c) Sonstige Grundstücksflächen

Gesamtkosten:	111,62 €
Gesamtfläche:	10,1610 ha
Gebührensatz:	10,99 €/ha

3.4 Schöpfwerk Moorgraben

a) Waldfläche

Gesamtkosten:	0,33 €
Gesamtfläche:	0,0146 ha
Gebührensatz:	22,60 €/ha

b) Gebäude, Freiflächen, Verkehrsflächen

Gesamtkosten:	10,26 €
Gesamtfläche:	0,0764 ha
Gebührensatz:	134,29 €/ha

c) Sonstige Grundstücksflächen

Gesamtkosten:	0,00 €
Gesamtfläche:	0,0000 ha
Gebührensatz:	0,00 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter :

Davon anwesend :

Zustimmung :

Ablehnung :

Enthaltung :

Anlagen:

keine